

**Richtlinie
der Stadt Gelsenkirchen zur Förderung von Dachbegrünungen
in Ergänzung zum Förderprogramm 10.000 Grüne Dächer**

Präambel

Trotz aller Klimaschutzbemühungen der letzten Jahre zur Minderung der CO₂-Emissionen konnte der Klimawandel und die damit verbundene globale Erwärmung nicht aufgehalten werden. Die Belastung der Gelsenkirchenerinnen und Gelsenkirchener durch zum Teil extreme sommerliche Hitze und Starkregenereignisse sind eine direkte Folge.

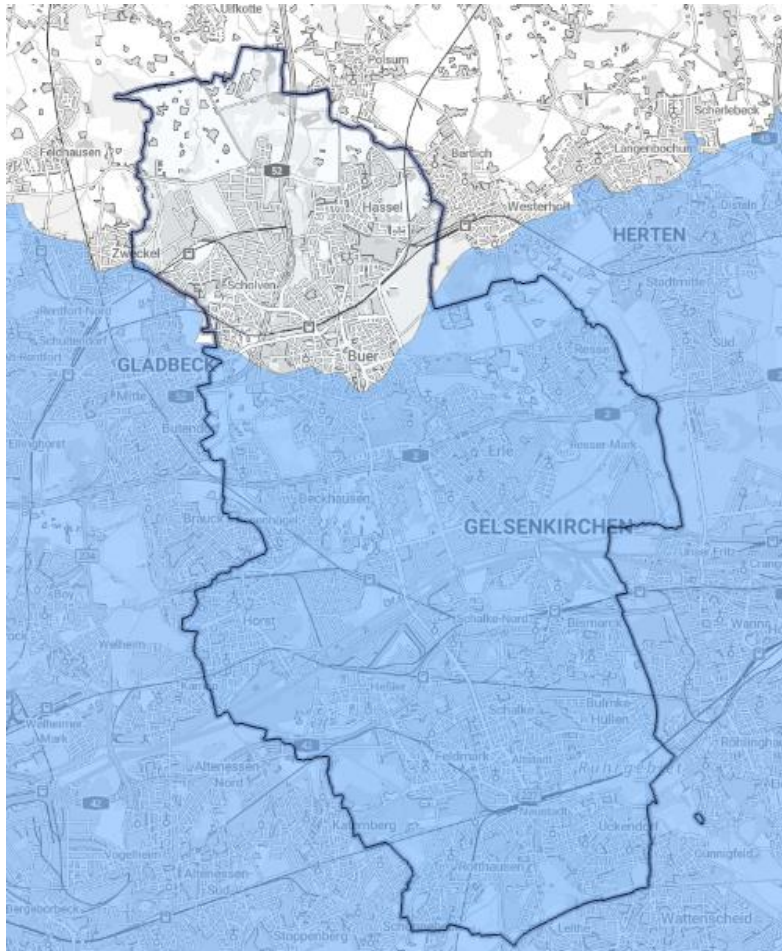
Die Begrünung und die Entsiegelung von urbanen Flächen ist gerade in dicht bebauten Stadtteilen ein probates Mittel, um auf diese Herausforderungen zu reagieren. Diese Maßnahmen leisten dabei einen Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas, da sowohl Hitzewellen als auch Starkregenereignisse in ihrer Häufigkeit, Intensität und Dauer zunehmen werden. Grün hat neben seiner positiven Auswirkung auf die Gesundheit auch einen großen Einfluss auf die Aufenthalts- und Lebensqualität. Zusätzlich kann die Luftqualität in gewissem Maße verbessert und Lärmbelastung (durch Verminderung der Reflexionen und zusätzliche Dämpfung) gesenkt werden. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf begrünten Flächen kann ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlagen und Vorflutern durch die Abkopplung von Regenwasser geleistet werden. Darüber hinaus leistet die Begrünung von Dächern einen Beitrag zum Klimaschutz, da sie zusätzlich dämmende Wirkung hat, sowie weitere Vorteile in Bezug auf die Verdunstungs- und Kühlungsleistung und ebenso auf die Artenvielfalt hat.

Ziel der Richtlinie ist es, Dachbegrünungen in Gelsenkirchen außerhalb des Einzugsgebiets des Wasserwirtschaftsverbandes Emschergenossenschaft mit städtischen Fördermitteln finanziell zu fördern - analog zum im Emscher-Einzugsgebiet geltenden Förderprogramm „10.000 Grüne Dächer“ als Teil der Zukunftsinitiative Klima.Werk. Darstellung des Einzugsbereichs der städtischen Ergänzungsförderung siehe Ziffer 1.1.

1. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Im Rahmen der Antragseinreichung wird der räumliche Geltungsbereich in jedem Einzelfall von der Fachdienststelle überprüft.

1.1 Voraussetzung für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist es, dass die zu begründende Dachfläche innerhalb des Stadtgebietes Gelsenkirchen und im Bereich des Lippeverbandes liegt (grau). Das Emschergebiet im Süden (blau) wird durch die Förderung „10.000 Grüne Dächer“ des Wasserwirtschaftsverbandes Emschergenossenschaft mit Stand vom 02.03.2023 abgedeckt.



Quelle: GeoPortal der Stadt Gelsenkirchen

1.2 Ausgenommen von der Förderung und somit nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Dachbegrünung innerhalb von Stadterneuerungsgebieten, soweit bereits eine Fördermöglichkeit – insbesondere aus dem Haus- und Hofflächenprogramm – besteht.
- Auf weitere Ausschlusskriterien wird unter Ziffer 6 hingewiesen.

2. Fördergrundsätze

2.1 Die Stadt Gelsenkirchen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Förderung für die Errichtung von Dachbegrünungen auf Grundstücken.

- 2.2 Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gelsenkirchen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.
- 2.3 Aus der Bewilligung einer Förderung lassen sich keine Ansprüche auf erneute Bewilligung eines weiteren Antrages gleichen oder ähnlichen Inhaltes ableiten.
- 2.4 Die Förderung erstreckt sich jeweils auf das laufende Haushaltsjahr der Stadt Gelsenkirchen und die Bearbeitung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs bei der Fachdienststelle. Erreicht die Höhe der Auszahlungen die für die Förderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eines Jahres, wird die Förderung eingestellt.

3. Förderbedingungen

- 3.1 Die Maßnahmen müssen vereinbar mit den einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen und den jeweils gültigen Gestaltungs- oder Denkmalsbereichssatzungen sein. Bei allen Maßnahmen an Baudenkmalern gilt das Denkmalschutzgesetz. Gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW ist bei Gebäuden in Denkmalsbereichen und bei Baudenkmalern die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde erforderlich (gleiches gilt für Gebäude in der engeren Umgebung eines eingetragenen Baudenkmal; siehe: Denkmalkataster der Stadt Gelsenkirchen). Genehmigungen oder Erlaubnisse müssen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (z. B. bauordnungsrechtliche Genehmigung, Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde). Die Prüfung der Erforderlichkeit der entsprechenden Genehmigungen obliegt dem Fördermittelempfänger.
- 3.2 Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Förderung noch nicht begonnen worden sein. Als Maßnahmenbeginn zählt die Beauftragung eines ausführenden Fachbetriebs (d. h. Vertragsabschluss durch unterschriebene Auftragsbestätigung/Datum der ersten Rechnungstellung oder Datum von Anzahlungen/Abschlagszahlungen). Planungsleistungen und Angebotserstellung gelten nicht als Maßnahmenbeginn. Sollte die Maßnahme in Eigenleistung erbracht werden, zählt das Rechnungsdatum der ersten Materialien-Rechnung als Maßnahmenbeginn.
- 3.3 Die zu begrünende Dachfläche muss an die Kanalisation angeschlossen sein und im Rahmen der umzusetzenden Maßnahme abgekoppelt werden. Das bedeutet, dass das Niederschlagswasser nicht mehr in die Kanalisation geleitet wird.
- 3.4 Die Maßnahmenkosten dürfen nicht auf Mieter und Mieterinnen umgelegt werden.
- 3.5 Förderfähig sind Dachbegrünungen mit einem Mindestaufbau von zehn Zentimetern oder mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,3. Dies bezieht sich auf die Gesamtdicke der Speicher- und Substratschicht beziehungsweise die Konstruktion des Aufbaus. Über die Mindestdicke beziehungsweise den Abflussbeiwert wird sichergestellt, dass im Jahresdurchschnitt höchstens 30 % des Niederschlags als Überlauf abfließen und mindestens 70 % von den Pflanzen aufgenommen und verdunstet wird. Dies ist durch die Rechnungen, die Fotodokumentation und die Beschreibung der Maßnahme nachzuweisen.
- 3.6 Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie sind unabhängig davon, ob sie in Eigen- oder Fremdleistung erbracht werden, förderfähig. Bei der Ausführung durch eine Fachfirma (keine Eigenleistung) sind neben den Materialkosten auch Handwerksleistungen förderfähig.

3.7 Die durchgeführten Begrünungsmaßnahmen müssen mindestens zehn Jahre, gerechnet ab Fertigstellung, in einem dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der Förderempfänger verpflichtet, die vorgenannten Bindungen (inklusive Instandhaltung und Pflege) an seinen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Als Fertigstellung gilt das Datum der letzten zur Maßnahme gehörenden Rechnung/Quittung, deren Plausibilität über die einzureichende Maßnahmenbeschreibung nachgewiesen wird.

3.8 Die Nichtbeachtung der Förderbedingungen führt zur Rücknahme bzw. zum Widerruf des Fördermittelbescheids und Rückforderung der Fördermittel.

4. Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

4.1 Gefördert werden sowohl extensive (Bepflanzung mit Moosen, Sedumarten, Kräutern und Gräsern) als auch intensive Dachbegrünungen (Bepflanzung mit Gräsern, Kräutern, hochwüchsigen Stauden und Sträuchern).

4.2 Die Fördersumme richtet sich nach der Gesamtfläche der begrüneten Dachfläche. Gefördert werden Dachbegrünungen pauschal mit 50 Euro pro begrünetem Quadratmeter.

4.3 Als Förderhöchstgrenze gilt eine zu begrünende Dachfläche von 60 m² ohne Fenster und Dachaufbauten pro Grundstück. Dies entspricht einer maximalen Fördersumme von 3.000 Euro. Werden im Rahmen der Maßnahme mehrere Dachflächen auf einem Grundstück begrünt, werden diese aufsummiert.

4.4 Pro Antragstellerin und Antragsteller kann pro Kalenderjahr ein Antrag auf Förderung gemäß dieser Richtlinie gestellt werden.

5. Antragsberechtigte

5.1 Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen als Privateigentümerinnen und Privateigentümer sowie Erbbauberechtigte von Wohn- und Nebengebäuden
- Eigentümer und Eigentümerinnen gemischt genutzter Immobilien, gewerbliche Vermieter und Vermieterinnen und Einzeleigentümer und Einzeleigentümerinnen. Die Förderung von rein gewerblich genutzten Immobilien im Geltungsbereich der Richtlinie ist im Einzelfall möglich, wenn die umzusetzende/n Maßnahme/n eine unmittelbare begünstigende Wirkung auf angrenzende Wohnbereiche haben

5.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.

6. Ausschluss der Förderung

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

6.1 mit der Durchführung der Maßnahme vor der Antragstellung auf Förderung begonnen wird. Es wird auf Ziffer 3.2 verwiesen.

6.2 die Begrünungsmaßnahmen im Rahmen von Bebauungsplänen verpflichtend sind oder zum Zeitpunkt der Antragstellung andere rechtliche Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahme bestehen (z. B. festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes, denkmalschutzrechtliche Vorgaben, Gründachsatzungen).

6.3 ein Gebäude nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht und der Verfügungsberechtigte nicht nachweislich dabei ist, diese Missstände zu beseitigen.

6.4 für die Maßnahmen aufgrund anderer Förderprogramme bereits Förderungen bewilligt worden sind.

6.5 die Gesamtfördersumme die Höhe von 200 Euro pro Antrag unterschreitet (Bagatellgrenze).

7. Antragsverfahren und Bewilligung

7.1 Antragsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Referat Umwelt, Rathausplatz 1 (ehem. Finanzamt Buer), 45894 Gelsenkirchen, online im Serviceportal oder auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen laut Antragsformular beizufügen. Informationen und Beratung sind verfügbar unter foerderprogrammgruen@gelsenkirchen.de.

Anträge müssen vollständig in genehmigungsfähiger Form vorliegen. Sie können postalisch, per E-Mail oder über das Serviceportal eingereicht werden. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen.

Bei nicht geschäftsfähigen Personen erfolgt der Antrag über eine vertretungsberechtigte Person (z. B. durch die Eltern bei Minderjährigen).

Bei Miteigentümern muss ein gemeinsamer Antrag mit der Unterschrift aller Eigentümer eingereicht werden. Bei Wohnungseigentümergeinschaften erfolgt die Antragstellung unter Beachtung der Vorgaben des Wohnungseigentumsgesetzes.

Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen laut Antragsformular beizufügen.

Für die Antragsstellung sind folgende Dokumente einzureichen:

- Unterschriebener Förderantrag (ausgefüllter Vordruck)
- Datenschutzrechtliche Einwilligung nach DSGVO
- Aktueller Grundbucheintrag oder Bescheid über Grundbesitzabgaben oder Niederschlagswassergebühren oder Nachweis über das Erbbaurecht
- Bestätigung über den Anschluss an die Kanalisation
- Nachweis über die Größe der zu begrünenden Dachfläche
- Bei Eigenleistungen: Beschreibung der durchzuführenden Maßnahme
- Fotos des Ausgangszustandes

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde, Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie und erteilt einen Bewilligungsbescheid über die Gewährung der Fördermittel.

Die bewilligten Förderungen werden aus Mitteln der Stadt Gelsenkirchen bereitgestellt. Auszahlungen können nur in dem Umfang geleistet werden, in dem diese Mittel kassenmäßig zur Verfügung stehen.

Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

8. Nachweisverfahren und Auszahlung

8.1 Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens sechs Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheides zu erfolgen. Wurde bis zum Ablauf der Frist die Maßnahme

nicht umgesetzt, wird der Bewilligungsbescheid zurückgenommen.

8.2 Die Nachweisunterlagen zur erfolgten Dachbegrünung sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, wird der Bewilligungsbescheid zurückgenommen.

8.3 Der Nachweis über die Durchführung der Maßnahme erfolgt über folgende Belege, die vollständig online (Portal), per Mail oder postalisch einzureichen sind:

- Rechnungen (z. B. Anschaffungen, beauftragte Unternehmen etc.). Bei Umsetzung durch eine Fachfirma: Rechnungen mit entsprechenden Angeboten/ Kostenvoranschlägen
- Nachweise der Begleichung der zuvor genannten Rechnungen (z. B. durch Kontoauszüge, Quittungen)
- Bei Eigenleistungen: Beschreibung der durchgeführten Maßnahme
- Fotos der durchgeführten Maßnahme/ des Endzustandes
- Nachweise über richtliniengemäßen Aufbau/Abflussbeiwert

8.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Prüfung anhand der nach dieser Richtlinie einzureichenden Unterlagen nach Abschluss der Maßnahme und nach Anerkennung durch die Bewilligungsbehörde. Im Bedarfsfall behält sich die Stadt Gelsenkirchen zum Zweck der Überprüfung des richtlinien- und ordnungsgemäßen Umganges mit den städtischen Mitteln die Anforderung weiterer Detailunterlagen und / oder die Besichtigung im Rahmen eines Ortstermins nach vorheriger Absprache vor.

8.5 Aufbewahrungspflichten

Alle Rechnungen, Angebote / Kostenvoranschläge und Zahlungsnachweise sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren ab Fertigstellung vorzuhalten.

9. Widerruf des Bescheids und Rückforderung der Förderung

9.1 Der Fördermittelbescheid kann bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder bei falschen Angaben im Antrag jederzeit widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

9.2 Zu Unrecht erhaltene Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bewilligungsbescheides zurückgefordert und vom Zeitpunkt der ausgezahlten Förderung mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich verzinst.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Nachhaltigkeit, Klimaschutz der Stadt Gelsenkirchen am 24.01.2024 in Kraft.